



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921.196/23-II/A/1/b/92

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betreff	GESETZENTWURF
Zl.	08.11.92
Datum:	2. NOV. 1992
Verteilt	05. Nov. 1992 Bla.

*Z. Wiener*

Sachbearbeiter

Fröhlich

Klappe/Dw

2543

Ihre GZ/vom

Betreff: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Universitäts-Organisationsgesetz, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz und das Akademie-Organisationsgesetz geändert werden (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen); Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das BKA - Sektion II 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den im Betreff genannten, mit Note des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 15. Juni 1992, GZ 68.153/112-I/B/5B/92, versandten Gesetzesentwürfen.

Beilagen

23. Oktober 1992  
Für den Bundeskanzler:  
SCHÄFFER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*M. Schäffer*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 921.196/23-II/A/1/b/92

Bundesministerium für Wissenschaft  
und Forschung

1014 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Fröhlich	2543	68.153/112-I/B/5B/92
		15. Juni 1992

Betrifft: Entwürfe von Bundesgesetzen, mit denen das Universitäts-Organisationsgesetz, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz und das Akademie-Organisationsgesetz geändert werden (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen); Stellungnahme im Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion II nimmt zu den gegenständlichen Gesetzesentwürfen Stellung wie folgt:

Das Bundeskanzleramt - Sektion II begrüßt Regelungen zur Verwirklichung der Gleichbehandlung von Mann und Frau an den Universitäten und Hochschulen und geht davon aus, daß mit einer gesonderten Regelung im Organisationsrecht eine den Bedingtheiten des autonomen Bereiches der Universitäten und Hochschulen entsprechende Lösung getroffen werden kann.

Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß die vorgesehene sehr weite Formulierung des § 106a Abs. 1 UOG ("Die Kollegialorgane der Universitäten und der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ... in allen universitären Arbeitsbereichen ...") eine Auslegung zuließe, die auch Personen umfaßt, deren Regelungen dem allgemeinen Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz zuzuordnen sind. Um eine Kollision zwischen UOG und Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz zu vermeiden, wäre die Formulierung so zu wählen, daß nur jene Personalangelegenheiten (sowie die Vergabe von Lehraufträgen) von der UOG-Regelung erfaßt sind, für die es einer Beslußfassung im betreffenden Kollegialorgan bedarf.

- 2 -

Analoges gilt für § 14b KHOG und § 25a AOG.

Abschließend wird bemerkt, daß mit einer für den autonomen Bereich der Universitäten und Hochschulen entsprechend seinen Bedingtheiten getroffenen Sonderregelung keine Präjudizien für jene Bereiche entstehen, die vom in Ausarbeitung befindlichen Bundesbediensteten-Gleichbehandlungsgesetz erfaßt werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

23. Oktober 1992  
Für den Bundeskanzler:  
SCHÄFFER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
